

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 10/0173
6011 - Team Natur und Landschaft			Datum: 08.04.2010
Bearb.:	Herr Bernhard Kerlin	Tel.:	öffentlich
Az.:	601.1-Kerlin/Jung		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Umweltausschuss

19.05.2010

Beantwortung einer Anfrage von Herrn Schumacher, CDU, unter TOP 7.9 zur vorgestellten Synopse am 17.03.2010 im UA/012/X über Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung

Herr Schumacher stellte folgende Anfrage:

1. Wie viele Fällgenehmigungen pro Jahr gab es vor der Abschaffung der Baumschutzsatzung? Wie viele von den gestellten Fällanträgen pro Jahr wurden positiv beschieden? Effektivität der Baumschutzsatzung?
2. Werden bei der Erstellung/Änderungen der Bebauungspläne Bäume (welche?) in den Planungsunterlagen ausgewiesen? Wird im Rahmen der Planung geprüft, ob Bäume (welche?) ersetzt, gefällt oder erhalten werden können?
3. Gab es in der Baumschutzsatzung Einschränkungen einer Bestandssicherung für den einzelnen Baum?
4. Wenn ja, welcher Art waren diese Einschränkungen?
5. Werden bei Baumfällungen im Rahmen der Bauleitplanung Ausgleichspflanzungen angeordnet?
6. Wenn ja, wie präzise werden diese Ausgleichspflanzungen nach Art, Größe und Zeitfenster benannt?
7. Können Sie bitte Beispiele aus der Vergangenheit nennen?
8. Ging mit der alten Baumschutzsatzung eine Verbesserung der Baumbestände einher?
9. Wie wirkte sich die Abschaffung der Baumschutzsatzung auf die Baumbestände in Norderstedt aus – empirische Analyse?
10. Wie viele Rechtsstreitigkeiten pro Jahr gab es in Verbindung mit der alten Baumschutzsatzung? Bußgeldbescheide? Einsprüche? Gerichtsverfahren?
11. Wie viele Nachbarschaftsstreitigkeiten pro Jahr gab es in Verbindung mit Bäumen vor Abschaffung der Baumschutzsatzung? Wie viele pro Jahr gab es danach?
12. Welche jährlichen Einsparungen wurden durch die Abschaffung der Baumschutzsatzung im Bereich der Verwaltung (Verwaltungsaufwand, Stellen, Bezahlung etc.) erreicht.
13. Was würde die Wiedereinführung einer neuen Baumschutzsatzung kosten? Einmalaufwand und laufende Kosten pro Jahr unter Berücksichtigung aller Kostenfaktoren?

Die Fragen von Herrn Schumacher werden wie folgt beantwortet:

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------

Zu der Frage 1:

1. Wie viele Fällgenehmigungen pro Jahr gab es vor der Abschaffung der Baumschutzsatzung? Wie viele von den gestellten Fällanträgen pro Jahr wurden positiv beschieden? Effektivität der Baumschutzsatzung?

Im Zeitraum der Baumschutzsatzung gab es zwischen Januar 2001 bis März 2004 für insgesamt 233 Bäume Fällanträge. Davon genehmigt wurden 175 Bäume (= 75 % der Anträge), bei 58 Bäumen wurde die Genehmigung versagt (= 25 % der Anträge).

Weitere Fällgenehmigungen wurden über Befreiungsanträge bei der Bauaufsicht im Rahmen von Bauvorhaben mit im Bebauungsplan zu erhaltenden Bäumen sowie durch die untere Naturschutzbehörde durch das Landesnaturschutzgesetz geschützte Bäume erteilt. Genaue Zahlen können nicht genannt werden. Es handelt sich aber wenige auf Einzelfälle bezogene Anträge.

Zitat aus der Synopse über die Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung:

Der hohe Genehmigungsgrad zeigt sehr deutlich, dass die Schutzbestimmungen bei den Bürgern bekannt waren. Während heute schon wegen geringen Beeinträchtigungen wertvolle Bäume gefällt werden, wurden zur Zeit der Baumschutzsatzung überwiegend nur Fällanträge gestellt, wenn gravierende Beeinträchtigungen vorlagen. Die Hemmschwelle Bäume zu fällen war also deutlich größer.

Aus der Baumschutzsatzung ergaben sich weitere vielfältige Effekte. Herausragend ist sicher der Ersatz für gefällte Bäume und damit die Sicherung eines über das Stadtgebiet verteilten Baumbestandes. Während ohne Satzung Bäume nur in Teilbereichen (Bebauungspläne) geschützt sind, werden mit der Satzung alle Bereiche erfasst, sodass alle Grundstückseigentümer gleich betroffen sind.

Zitat aus der Synopse über die Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung

Mit ihren klaren Aussagen und ihrem hohen Rechtsstand (Das Nachbarrecht ist untergeordnet, Zivilrechtliche Ansprüche im BGB §§ 903, 906, 910 und 1004 werden überlagert) und der flächendeckend einheitlichen Regelung ist Klarheit gegeben. Gerade wegen der fehlenden Baumschutzsatzung haben z.B. Nachbarstreitigkeiten deutlich zugenommen.

Das Umweltbewusstsein ist mit einer Baumschutzsatzung ausgeprägter, der Umgang mit Bäumen ist sensibler. Die in der alten Satzung genannten Verbote geben zudem konkrete Vorgaben. Das laut Satzung mögliche Bußgeld und damit verbundene Ersatzforderungen haben außerdem eine wirkungsvolle Abschreckung im fahrlässigen Umgang mit geschützten Bäumen. Eine besondere Bedeutung hat die Regelung für Eingriffe in den Kronenbereich alter Bäume. Es ist zur Zeit im gesamten Stadtgebiet feststellbar, dass Baumkronen durch massive Kronenkappungen erheblich geschädigt werden und damit auch deren Wert und Lebenserwartung stark gemindert sind.

Auszug aus der alten Baumschutzsatzung

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 3 geschützten Bäume führen können.

Dies sind insbesondere:

- 1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen*
- 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;*
- 3. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln;*
- 4. Verletzung von Stamm, Rinde oder Wurzel, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderer Gegenstände an Bäumen;*

5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen, Farben oder anderen toxischen Stoffen und Mineralien in unmittelbarer Nähe der Bäume.

Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.

Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen bzw. erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können.

Veränderungen liegen vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen oder das Wachstum nachhaltig behindern.

Dies sind insbesondere:

1. Kappung von Kronenteilen bis in den Starkastbereich;
2. radikales Aufasten von frei stehenden oder mehrstämmigen Bäumen.

(2) Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume zerstört, beschädigt oder verändert oder dies durch Dritte wissentlich duldet und damit dem im § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Stadt durchzuführen.

Zu der Frage 2:

2. Werden bei der Erstellung/Änderungen der Bebauungspläne Bäume (welche?) in den Planungsunterlagen ausgewiesen? Wird im Rahmen der Planung geprüft, ob Bäume (welche?) ersetzt, gefällt oder erhalten werden können?

Im Rahmen der Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes wird durch die beteiligte Fachdienststelle (Team Natur und Landschaft) in Zusammenarbeit mit externen Grünordnungsplanern und Baumgutachtern eine aktuelle Bestandsaufnahme des Baumbestandes im Plangebiet durchgeführt. Bei dieser Bestandsaufnahme wird der Baumbestand aus grünplanerischen und baumpflegerischen Gesichtspunkten begutachtet. Das Ergebnis wird dem Team Stadtplanung als fachliche Empfehlung zur Festsetzung des bedeutsamen und besonders erhaltenswerten Baumbestandes zur Verfügung gestellt. Bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Wenn die Belange des biologischen Umweltschutzes im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung überwiegen, werden die bedeutsamen und besonders erhaltenswerten Bäume im Bebauungsplan zum dauerhaften Erhalt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b) Baugesetzbuch festgesetzt.

Zu den Fragen 3 und 4 :

3. Gab es in der Baumschutzsatzung Einschränkungen einer Bestandssicherung für den einzelnen Baum?

4. Wenn ja, welcher Art waren diese Einschränkungen?

In der alten Baumschutzsatzung gab es folgende Befreiungen und Ausnahmen :

§ 5

Befreiungen

Auf Antrag können nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG Befreiungen von den Verboten des § 4 erteilt werden, wenn

(1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist;
- b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teils der Natur führen würde oder

(2) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ausnahmen

(1) Auf Antrag sind Ausnahmen von den Verboten zuzulassen, wenn

- a) von einem Baum Gefahren für Person und/oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können;
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie oder er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
- c) bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und diese Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
- d) die Erhaltung des geschützten Baumes für bewohnte Gebäude mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
- e) der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- f) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen;
- g) notwendige Erdarbeiten auf Friedhöfen durchgeführt werden müssen.

(2) Die Erlaubnis zum Fällen sowie zum Zurückschneiden von geschützten Bäumen darf nur für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. März erteilt werden. Die gilt nicht im Falle der Abs. 1 a) und 1 c).

(3) Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu der Frage 5:

5. Werden bei Baumfällungen im Rahmen der Bauleitplanung Ausgleichspflanzungen angeordnet?

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) kommt eine Überplanung von bedeutsamen und besonders erhaltenswerten Bäume nur im Einzelfall vor. Werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) innerhalb des Plangebietes bedeutsame und besonders erhaltenswerte Bäume aufgrund der städtebaulichen Abwägungsentscheidung gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch nicht zum dauerhaften Erhalt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b) Baugesetzbuch festgesetzt, so werden diese zukünftig fortfallenden Bäume im Rahmen der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Verlust bilanziert und entsprechend bei der Bemessung und Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.

Erhebliche Schwierigkeiten ergeben sich bei den Baumfestsetzungen in alten Bebauungsplänen. Während bei den neueren Plänen die Bäume maßgerecht dargestellt sind und damit die Zuordnung einfach und korrekt erfolgen kann, ist bei älteren Plänen die

Zuordnung oft schwierig. Dazu kommt noch, dass durch Änderung der Besitzverhältnisse das Wissen, dass auf dem Grundstück geschützter Baumbestand steht, verloren geht.

Ist das Fällen von in Bebauungsplänen festgesetzten Bäumen erforderlich, wird nach Antragstellung eine Befreiung von der Satzung des Bebauungsplanes mit Ersatzaufgaben erteilt. Für den Ausgleich von gefällt in Bebauungsplänen geschützten Bäumen gibt es keine brauchbare Statistik. Insgesamt kommt es eher selten zu Fällungen, da nur gravierende Gründe den Befreiungstatbestand von der Satzung erfüllen.

Zu der Frage 6:

6. Wenn ja, wie präzise werden diese Ausgleichspflanzungen nach Art, Größe und Zeitfenster benannt?

Ersatz- und Ausgleichspflanzungen werden nach Art (Laubgehölze) und Qualität (mit Angabe der Wuchsform und des Stammumfanges) festgesetzt und im Bescheid mit einer zeitlichen Befristung versehen.

Zu der Frage 7:

7. Können Sie bitte Beispiele aus der Vergangenheit nennen?

Wie schon bei der Antwort zu Frage 5 dargelegt, kommt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) eine Überplanung von bedeutsamen und besonders erhaltenswerten Bäumen nur im Einzelfall vor.

Ein Beispiel aus dem Jahre 2005. Im Verfahren zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 150 (Gewerbegebiet Lawaetzstraße Teil Süd) wurde die Überplanung von 5 landschaftsbestimmenden Einzelbäumen (Stieleichen) innerhalb einer Knickstruktur durch die Ausgleichspflanzung von 44 Schwarzerlen entlang der Tarpenbek ausgeglichen.

Zu der Frage 8:

8. Ging mit der alten Baumschutzsatzung eine Verbesserung der Baumbestände einher?

Da in der Regel für die Beseitigung geschützter Bäume Ersatzpflanzungen erforderlich wurden, hat dies sicher auch zur Verbesserung der Baumbestände geführt. Zumindest ist der Verlust von großen Bäumen mit diesen Nachpflanzungen ausgeglichen worden und eine Durchgrünung der Wohngebiete gesichert.

Zitat aus der Synopse über die Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung:

Es ist zu beobachten, dass die von Gegnern der Baumschutzsatzung prognostizierte Neupflanzung von Bäumen nach Wegfall der Baumschutzsatzung keineswegs stattgefunden hat. In den Neubaugebieten werden durchweg Sträucher und immergrüne "Exoten" gepflanzt. In den älteren Wohngebieten ist der Verlust von alten Laubbäumen signifikant.

Zu der Frage 9:

9. Wie wirkte sich die Abschaffung der Baumschutzsatzung auf die Baumbestände in Norderstedt aus – empirische Analyse?

Eine verlässliche empirische Analyse über die Folgen der Abschaffung der Baumschutzsatzung ist nicht möglich. Dies wäre nur möglich, wenn es z.B. eine Anzeigepflicht für Baumfällungen geben würde. Es gibt aber deutliche Hinweise, dass es zum Teil zu erheblichen Baumverlusten gekommen ist. So beklagen sich viele Bürger über Abholzaktionen in ihren Wohnbereichen und viele Bürger erkundigen sich bei der Verwaltung, ob Fällaktionen in der Nachbarschaft rechtmäßig sind.

Zitat aus der Synopse über die Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung:

Ein großer Teil der Bäume wird wegen eher geringfügigen Beeinträchtigungen gefällt. Schon der Anfall von wenig Laub, Samen, Blüten oder Schatten auf dem Grundstück führt häufig zum Verlust von Bäumen. Bedenklich ist auch die zunehmende Aggressivität auf städtische Bäume im Straßen- und Parkbereich. Auch in Bebauungsplänen zum Erhalt festgesetzte Bäume werden gefällt oder so verstümmelt, dass die weitere Lebenserwartung dieser Bäume stark reduziert ist.

Zu der Frage 10:

10. Wie viele Rechtsstreitigkeiten pro Jahr gab es in Verbindung mit der alten Baumschutzsatzung? Bußgeldbescheide? Einsprüche? Gerichtsverfahren?

In Verbindung mit der Baumschutzsatzung gab es nur wenige Rechtsstreitigkeiten. Nur drei Fälle sind vor Gericht gegangen. In allen Fällen wurde zu Gunsten des Baumschutzes entschieden. Es wurden auch nur vereinzelt Bußgeldbescheide verhängt, die über den Kreis Segeberg abgewickelt wurden. Im Zeitraum der Baumschutzsatzung gab es zwischen Januar 2001 bis März 2004 insgesamt nur 17 Widersprüche.

Zu der Frage 11:

11. Wie viele Nachbarschaftsstreitigkeiten pro Jahr gab es in Verbindung mit Bäumen vor Abschaffung der Baumschutzsatzung? Wie viele pro Jahr gab es danach?

Nachbarstreitigkeiten gab es zu Zeiten der Baumschutzsatzung nur selten, da die Satzung in ihrer Wirkung offensichtlich als neutrale rechtswirksame Instanz akzeptiert wurde.

Nach Abschaffung der Baumschutzsatzung nahmen die Streitigkeiten unter Nachbarn wegen grenznaher Bäume deutlich zu. Zahlen hierzu können nicht genannt werden, da eine Zuständigkeit für die Verwaltung nicht gegeben ist. Insgesamt gab es aber viele Anrufe beim Team Natur und Landschaft. Diverse Grundstückseigentümer baten um Hilfe zur Abwehr der zum Teil sehr aggressiven Vorgehensweise der Nachbarn.

Ohne Baumschutzsatzung sind die Eingriffsmöglichkeiten sehr eingeschränkt. In Einzelfällen konnten Streitigkeiten durch fachliche Beratungen des Sachbearbeiters für Baumfragen geschlichtet werden. In Einzelfällen wurden Nachbarstreitigkeiten auch von betroffenen Bürgern per Presse öffentlich ausgetragen.

Da fast jede Fällung oder Fällabsicht im Einzelfall auf Schutzmechanismen (Schutz über Bebauungsplan, Eingriff nach Landesnaturschutzgesetz) zu überprüfen ist, ist der Verwaltungsaufwand beträchtlich, zumal die Zusammenarbeit mit dem Kreis Segeberg nicht immer ohne Probleme abläuft.

Zitat aus der Synopse über die Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung:

Mit ihren klaren Aussagen und ihrem hohen Rechtsstand (Das Nachbarrecht ist untergeordnet, Zivilrechtliche Ansprüche im BGB §§ 903, 906, 910 und 1004 werden überlagert) und der flächendeckend einheitlichen Regelung ist Klarheit gegeben. Gerade wegen der fehlenden Baumschutzsatzung haben z.B. Nachbarstreitigkeiten deutlich zugenommen.

Zu der Frage 12:

12. Welche jährlichen Einsparungen wurden durch die Abschaffung der Baumschutzsatzung im Bereich der Verwaltung (Verwaltungsaufwand, Stellen, Bezahlung etc.) erreicht.

Die Abschaffung der Baumschutzsatzung hat zu keinerlei Einsparungen geführt. Wie schon bei den Antworten zu den Fragen 5 und 11 zum Teil dargelegt, ist der Aufwand zur Beantwortung von Anfragen oder zur Abwicklung von Befreiungsanträgen sehr aufwendig. Während für den Befreiungsantrag Gebühren erhoben werden, sind Anfragen kostenfrei.

Baumschutz nach Kostengesichtspunkten zu betreiben, ist ein fataler Ansatz der überhaupt nicht berücksichtigt, welchen Wert Baumbestand auf Privatflächen auch für die Allgemeinheit hat.

Zu der Frage 13:

13. Was würde die Wiedereinführung einer neuen Baumschutzsatzung kosten? Einmalaufwand und laufende Kosten pro Jahr unter Berücksichtigung aller Kostenfaktoren?

Eine umfassende Quantifizierung aller Kostenfaktoren ist im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage aus mehreren Gründen nicht möglich.

Der Prozess zur Aufstellung einer neuen Baumschutzsatzung unterliegt rechtlich formalen Verfahrensvorschriften, deren Aufwand im Vorwege in einer Kostenkalkulation nicht erfasst werden kann, da eine Vielzahl von Behörden, Verbänden und die Öffentlichkeit in das Verfahren miteingebunden werden müssen. Es handelt sich um einen komplexen Vorgang mit vorgegebenen Beteiligungen, Veröffentlichungen und Zeitvorgaben. Der Aufwand würde sich aber bei Reaktivierung der alten Baumschutzsatzung merklich verringern.

Nach Vorliegen einer rechtskräftigen Baumschutzsatzung wird zu dem ab 01.06.2010 reduzierten Personal im Team Natur und Landschaft zusätzlicher Personalbedarf erforderlich. Aus den Erfahrungen aus der Zeit der Baumschutzsatzung wird nur für das Aufgabengebiet Baumschutzsatzung ca. ein Drittel einer qualifizierten Baumsachverständigenstelle und ein Viertel einer Verwaltungsstelle benötigt.

Zusätzlich zum Aufgabengebiet Baumschutzsatzung ergeben sich fließende Übergänge in andere Aufgabenbereiche (z.B. Baumschutzkontrolle im Rahmen von Aufgrabungen, Bauvorhaben etc.), die bei der Bemessung des zusätzlichen Personalbedarfs noch nicht berücksichtigt sind.

Ein Teil der Kosten wird durch Einnahmen von Gebühren ausgeglichen.

Die Außenwirkung einer Baumschutzsatzung mit entsprechend vorhandenem Fachpersonal sollte nicht unterschätzt werden. Gerade bei den anstehenden Umweltproblemen wie Klimawandel, Staub- und Schadstoffimmissionen oder Förderung der Biodiversität spielen Bäume eine sehr wichtige Rolle.

Zitat aus der Synopse über die Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung:

Im Verhältnis zum Wert der Bäume und zur Wirkung einer Baumschutzsatzung ist der Personaleinsatz gering. Er liegt z. B. deutlich unter dem Personaleinsatz einer Parkraumbewirtschaftung. Ein Teil der Personalkosten wird zudem über Gebühreneinnahmen gedeckt.